

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, Institutionen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens („Kunde“). Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und gelten nur dann, wenn *STURM! PR* diesen schriftlich zustimmt.

2. Gestaltungsfreiheit

Im Rahmen des jeweiligen konkreten Auftrags (Kundenbriefing) besteht für die Auftragnehmerin Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Auftragnehmerin behält den Vergütungsanspruch für bereits geleistete Arbeiten. *STURM! PR* ist ausdrücklich berechtigt, sich für die Erbringung der Vertragsleistung Dritter zu bedienen.

3. Abnahme und Eigentumsvorbehalt

3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Beanstandungen an Entwürfen, Reinzeichnungen, Texten, Datenträgern und sonstigen körperlichen Werken, die ihm von der Auftragnehmerin übergeben werden, innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung bei der Auftragnehmerin geltend zu machen. Danach gilt das jeweilige Werk als mangelfrei abgenommen.

3.2 Das Eigentum an Entwürfen, Reinzeichnungen, Texten, Datenträgern und sonstigen körperlichen Werken, die von der Auftragnehmerin an den Auftraggeber übergeben werden, geht erst mit vollständiger Bezahlung der dafür fälligen Vergütung an den Auftraggeber über.

4. Rechteübertragung

4.1 Alle Text-/Design-Entwürfe, Reinzeichnungen, Texte, Datenträger und sonstige körperliche Werke, die dem Auftraggeber von der Auftragnehmerin im Rahmen des Auftragsverhältnisses übergeben werden, unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

4.2 Die Text-/Design-Entwürfe sowie Reinzeichnungen und sonstigen Werke dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Urhebers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. §39 Abs. 2 UrhG bleibt unberührt.

4.3 Die Auftragnehmerin überträgt dem Auftraggeber die für den der Auftragserteilung zugrunde liegenden, jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an den von ihr hergestellten Werken. Die Rechteübertragung erfolgt jeweils zeitlich und räumlich unbeschränkt, es sei denn, zwischen den Parteien ist im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen worden. § 36 UrhG bleibt unberührt.

4.4 Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der jeweiligen Vergütung über.

4.5 Die Auftragnehmerin bzw. der von ihr beauftragte Subunternehmer hat das Recht, als Urheber genannt zu werden.

4.6 Die Auftragnehmerin darf die von ihr gefertigten Werbemittel zur Eigenwerbung und Eigen-PR nutzen.

4.7. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass Presseverteiler von *STURM! PR* ausschließlich für die interne Nutzung über die Agentur während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellt werden. Eine Übereignung von Presseverteilern findet nicht statt. Der Kunde hat kein Recht auf eine externe Überstellung von Presseverteilern. Dies gilt auch für Listen, Namen oder andere Aufstellungen. Die Nutzung des Pressevertellers gilt immer in Verbindung mit einem von *STURM! PR* verfassten Pressetext.

5. Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber versichert, dass sämtliches der Auftragnehmerin von ihm zur Verfügung gestelltes Material frei von Rechten Dritter ist bzw. keine Rechte Dritter verletzt. Sollten dennoch Dritte aus Rechtsverletzungen Ansprüche gegen die Auftragnehmerin geltend machen, stellt der Auftraggeber die Auftragnehmerin von diesen Ansprüchen frei. Diese Freistellung umfasst auch die Übernahme von Kosten der Rechtsverteidigung, die der Auftragnehmerin dadurch entstehen, dass sie sich gegen Ansprüche Dritter verteidigen muss.

5.2 Von allen im Rahmen des Auftragsverhältnisses hergestellten, vervielfältigten Werken überlässt der Auftraggeber der Auftragnehmerin 10 bis 20 einwandfreie Belege unentgeltlich. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

6. Erbringung der Vertragsleistungen

STURM! PR wird die Interessen des Kunden nach besten Kräften wahrnehmen. Geschäftsgrundlage im Bereich Public Relations ist stets, dass ein Erfolg nicht geschuldet ist. *STURM! PR* Public Relations schuldet daher insbesondere keine konkreten Ergebnisse im Hinblick auf Art und Umfang der Berichterstattung in den Medien oder Platzierung von Beiträgen und Inhalten in bestimmten Medien. Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht schriftlich vereinbart.

7. Vergütung

7.1 Ist keine andere Form der Vergütung vereinbart, erstellt die Auftragnehmerin für den Auftraggeber ein Kostenangebot für den einzelnen Auftrag. Die Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt in schriftlicher Form durch eine Auftragsbestätigung. Nach der erteilten Freigabe beginnt die Auftragnehmerin mit der Durchführung ihrer Leistungen.

7.2. Sofern eine Vergütungsvereinbarung im Einzelfall nicht ausdrücklich getroffen ist, sind die von *STURM! PR* erbrachten Leistungen zeitabhängig nach den jeweiligen Stunden- und Tagessätzen, resp. Tarifen von *STURM! PR* zu vergüten.

7.3 Der Auftraggeber erstattet der Auftragnehmerin sämtliche Kosten für Aufträge, welche sie im Rahmen der Auftragserteilung an Dritte weitergegeben hat nur dann, wenn diese vor Auftragserteilung im Rahmen eines schriftlichen Vorschlages von dem Auftraggeber genehmigt worden sind.

7.4 Werden Leistungen, die bereits vereinbart waren, auf Grund einer Auftraggeberentscheidung nicht in Anspruch genommen, werden diese mit 50 Prozent Ausfallhonorar berechnet.

7.5 Die Vergütung der Leistungen wird nach Durchführung oder bei Ablieferung der jeweiligen Einzelleistung fällig. Sie ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung durch die Auftragnehmerin zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von den Agenturen hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

7.6 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber einmalig herauszugeben. Datenkonvertierungen auf andere Formate und daraus folgende Bearbeitungsleistungen werden gesondert vereinbart und vergütet.

7.8 Bei sämtlichen dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Vergütungen der Auftragnehmerin handelt es sich um Nettobeträge, die zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf das Geschäftskonto der Auftragnehmerin zu überweisen sind.

8. Dritt-, Neben-, Reise- und sonstige Kosten

8.1 Drittkosten, wie Kosten für Kurier, Videomitschnitte, Bewirtungskosten und sonstige Kosten, werden mit einem Aufschlag von 15 % an den Auftraggeber weiterberechnet, es sei denn, ihre Entstehung ist auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen. Hierunter fallen nicht die Kosten, die durch die Beauftragung Dritter im Rahmen der Auftragserteilung entstehen, und die gemäß Ziff. 5.2 bereits mit der Auftragsbestätigung von dem Auftraggeber genehmigt wurden.

8.2 Nebenkosten wie Telekommunikation, Fotokopien und Portokosten werden nach Aufwand getrennt in Rechnung gestellt.

8.3 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

8.4 Sonstige Kosten, wie zum Beispiel erforderliche Lizenz- bzw. Copyrightgebühren für Bild- und Tonmaterial trägt nach vorheriger Absprache der Auftraggeber.

9. Haftung

9.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

9.2 Mit der Abnahme von Entwürfen, Reinausführungen, Reinzeichnungen, Modellen, Texten und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Werken durch den Auftraggeber übernimmt dieser die alleinige Haftung. Eine Haftung der Auftragnehmerin besteht darüber hinaus nicht.

9.3 Im Falle, dass die nicht fristgerechte Lieferung einer Leistung auf zu späte oder nicht ausreichende Zulieferung des Auftraggebers oder seiner beauftragten Partner zurückzuführen ist, entfällt jede Haftung der Auftragnehmerin.

9.4 Die Auftragnehmerin haftet weder für rechtliche Zulässigkeit der im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeiten noch für deren patent-, urheber-, marken- und geschmacksmusterrechtliche Schutz- bzw. Eintragungsfähigkeit. Die Auftragnehmerin haftet insbesondere nicht für Verletzungen von Rechten Dritter.

10. Kündigung

Sofern der Auftraggeber die Vergütung in monatlichen bzw. vierteljährlichen Zahlungen leistet, kann die Auftragnehmerin das Auftragsverhältnis kündigen, wenn der Auftraggeber mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen in Verzug gerät.

11. Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vermutlich gewollt hätten.

13. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Film.

Die nachfolgend aufgeführten Geschäftsbedingungen der *STURM!* Public Relations, Imke Sturm, bzw. Justus Worbs, JustusWorbsFilm (folgend Sturm&Worbs) gelten für alle Aufträge, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beraterleistungen und Auskünften. Abweichungen hiervon müssen von Sturm&Worbs grundsätzlich abgesprochen und anerkannt werden.

1. Urheberschutz und Nutzungsrechte

Der Sturm&Worbs erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

- a) Die Arbeiten (Filmkonzepte, Organisation, Dreharbeiten, Filmschnitt, Ausspielung der Videos, Uploads auf Social Media-Formate) von Sturm&Worbs sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten.
- b) Ohne die Zustimmung von Sturm&Worbs dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung nicht geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

2. Dienstleistungen Sturm&Worbs

Der Kunde erhält nach Auftragsvergabe (mündlich/schriftlich), Lieferung unsererseits und Abnahme des Kunden so genannte „Schnittexklusive“-Filmversionen, so die medienjuristische Festlegung des ZDF und der Doku-Abteilung des NDR/Arte. Mit dem Erwerb der Filme hat der Kunde das Recht, diese im Internet, TV, Social Media, Kino, etc. zu veröffentlichen. Diese Regelungen betreffen auch Fotoarbeiten von Sturm&Worbs.

Die Weitergabe der Filme/Fotos an weitere Dienstleister zur Verwendung außerhalb des ursprünglichen Auftrags des Kunden ist grundsätzlich nicht vorgesehen, bzw. bedarf der Absprache und Zustimmung von Sturm&Worbs. Evtl. daraus ergebene bzw. anfallende Bearbeitungs- und Lizenzgebühren behalten wir uns vor.

Das Film- und Fotorohmaterial verbleibt grundsätzlich bei Sturm&Worbs, in diesem Fall JustusWorbsFilm. Dieses Rohmaterial wird nur im Rahmen der Auftragsvergabe des jeweiligen Kunden verwendet, sei es für neue Filmversionen, Aktualisierung, etc.. Eine Weitergabe/Weiterverwendung des Filmmaterials an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Sturm&Worbs und des jeweiligen Kunden.

Berlin, 11. Dezember 2014, *STURM!* Public Relations, 10623 Berlin
Imke Sturm